



Vorstand

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22. September 2004
mv/ha
☎: 030/20 63 37-14/-16
✉: bdl@leasingverband.de
🌐: www.leasingverband.de

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz –EURLUmG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der deutschen Leasing-Wirtschaft nehmen wir zu zwei Änderungsvorhaben des o. e. Gesetzentwurfs (BT-Drs. 15/3677) Stellung, die bei bestimmten Leasing-Investitionen zu ungerechtfertigten steuerlichen Zusatzbelastungen führen würden.

In beiden Fällen ist zu beklagen, dass der Gesetzesvorschlag in dem Bemühen, einzelne Steuer-gestaltungen zu unterbinden, weit übers Ziel hinausschießt. Durch viel zu weit reichende system-widrige Eingriffe in das geltende Steuerrecht werden dabei erhebliche "Kollateralschäden" in Be-reichen verursacht, die mit den beanstandeten Gestaltungen überhaupt nichts zu tun haben. Im Einzelnen:

1. Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen

Bei Leasing-Objektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, die lediglich eigenes Grundvermögen verwalten und deshalb bislang nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vollumfänglich von der Gewerbesteuer verschont bleiben, sollen zukünftig bestimmte Veräußerungs- und Aufgabegewinne systemwidrig mit Gewerbesteuer belastet werden. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der im Immobilien-Leasing sehr verbreiteten GmbH & Co. KG gegenüber anderen Rechtsformen sowie zu einer Ungleichbehandlung von laufenden Erträgen und Veräuße-rungs- bzw. Aufgabegewinnen führen.

Letzteres ginge insbesondere zulasten von IFRS- bzw. US-GAAP-konformen Leasing-Verträgen, bei denen die Erträge des Leasing-Gebers aufgrund der Vorgaben durch die einschlägigen Rech-nungslegungsstandards zwangsläufig zu großen Teilen auf Veräußerungsgewinne entfallen. In-folge der IFRS-Einführung ab 2005 gewinnt dieser Sektor im Leasing zunehmend an Bedeutung. Seine Beeinträchtigung würde Leasing-Kunden aus nahezu allen Bereichen der deutschen Wirt-schaft treffen, denen dadurch ein im internationalen Wettbewerb mit Blick auf Basel II unverzicht-bares Instrument zur bilanzoptimalen Finanzierung genommen würde.



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)

1. Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen

Ausgangssituation

Die geplante Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen (Art. 4 Ziff. 2a E-EURLUmsG) führt zu erheblichen Belastungen für Einzelobjektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Im Immobilien-Leasing dienen diese Projektgesellschaften der organisatorischen und rechtlichen Separierung aller mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Aktivitäten, was erhebliche Vorteile bei der Risikobeurteilung mit sich bringt und eine Finanzierung großer Immobilien-Investitionen oftmals überhaupt erst ermöglicht. Die Objektgesellschaften verwalten lediglich eigenes Grundvermögen und werden infolgedessen völlig zurecht bislang nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vollumfänglich von der Gewerbesteuer verschont.

Geplante Einschränkung der erweiterten Kürzung

Gemäß Art. 4 Ziff. 2a E-EURLUmsG soll die durch § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gewährte so genannte erweiterte Kürzung zukünftig für den Teil des Gewerbeertrags ausgeschlossen werden, der auf einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn i. S. des § 7 Satz 2 GewStG entfällt. Zur Begründung wird angeführt, § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG widerspreche dem Gesetzeszweck des § 7 Satz 2 GewStG. Er eröffne Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, Grundstücke zum Buchwert in eine grundstücksverwaltende Personengesellschaft einzubringen und den Gewinn aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile – entgegen der Intention des § 7 Satz 2 GewStG – durch die erweiterte Kürzung gewerbesteuerfrei zu stellen.

Massive Ungleichbehandlung

Die geplante Einschränkung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG führt zu einer massiven Diskriminierung der GmbH & Co. KG und widerspricht somit ihrerseits dem Zweck dieser Vorschrift, nämlich eine rechtsformunabhängige Gleichbehandlung aller grundstücksverwaltenden Unternehmen zu erreichen und eine Benachteiligung der lediglich kraft ihrer Rechtsform gewerbsteuerpflichtigen vermögensverwaltenden Unternehmen zu verhindern.

Veräußerungs- und Aufgabegewinne würden im Fall einer Umsetzung des Änderungsvorhabens zukünftig je nach Rechtsform unterschiedlich behandelt: Im Fall gewerblich geprägter Personengesellschaften würden sie zukünftig der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie auf Kapitalgesellschaften als Gesellschafter entfallen. Entstehen die Gewinne demgegenüber unmittelbar bei grundstücksverwaltenden Kapitalgesellschaften und fallen damit nicht unter § 7 Satz 2 GewStG, blieben sie weiterhin nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gewerbesteuersteuerfrei. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen; aus steuersystematischen Gründen müssen die Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei allen grundstücksverwaltenden Unternehmen unabhängig von der Rechtsform gewerbesteuerfrei bleiben.

Weitere Verstöße gegen die Gesetzessystematik

Der eklatante Verstoß des Vorhabens gegen die Gesetzessystematik zeigt sich neben der fehlenden Rechtsformneutralität auch in der sachlich ebenfalls nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Behandlung von laufenden Erträgen gegenüber Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnen. Beide Ertragsarten gehen auf ein und dieselbe Quelle zurück, die sich als Vermögensverwaltung darstellt und damit ihrem Wesen nach nicht mit Gewerbesteuer belastet werden soll. Weiter ist zu bemängeln, dass die mit den Kürzungsregelungen des § 9 Nr. 1 GewStG angestrebte Trennung



Seite 2 von 3 der Anlage zur Eingabe vom 22. September 2004 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zwischen Grundsteuer und Gewerbesteuer aufgebrochen wird, so dass es zumindest teilweise zu einer Doppelbelastung mit diesen beiden Steuerarten kommt.

IFRS-konformes Immobilien-Leasing besonders betroffen

Die o. e. Benachteiligung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen geht insbesondere zulasten von IFRS- bzw. US-GAAP-konformen Leasing-Verträgen, weil hier aufgrund der Vorgaben von IAS 17 bzw. FAS 13 ein bedeutender Teil der Gesamtkosten erst durch die Verwertung des Leasing-Objekts am Ende der Leasing-Laufzeit auf Risiko des Leasing-Gebers amortisiert werden kann. Durch den zeitlichen Verlauf von Aufwand und Ertrag ist die Entstehung von Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnen hier gleichsam vorprogrammiert.

Den in diesem Marktsegment anzutreffenden Leasing-Kunden, unter denen sich in zunehmendem Maße auch mittelständische Unternehmen befinden, wird durch die steuerliche Beeinträchtigung des Immobilien-Leasing ein weltweit verbreitetes Instrument zur bilanzoptimalen Finanzierung genommen, das heutzutage gerade mit Blick auf Basel II und Rating-Erfordernisse immer wichtiger wird.

Umgehungsvermeidung schießt übers Ziel hinaus – Verträglichere Umsetzung möglich

Bei Immobilien-Objektgesellschaften und wohl auch den meisten anderen von der Einschränkung der erweiterten Kürzung betroffenen Steuerpflichtigen befindet sich der Grundbesitz von Beginn an und z. T. seit Jahrzehnten in der Grundstücksgesellschaft, so dass jegliche Steuerumgehungsabsicht von vornherein ausscheidet. Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Umgehungsfälle dürften demgegenüber die absolute Ausnahme darstellen, so dass das Vorhaben weit übers Ziel hinausschießt. Schließlich sind Regelungen zur Missbrauchsverhinderung bereits in den einschlägigen Bestimmungen zur Buchwertübertragung vorgesehen (insbesondere in § 6 Abs. 5 EStG und in § 18 Abs. 4 UmwStG), wo sie aus systematischen Gründen auch hingehören.

Angesichts dessen plädieren wir für einen vollständigen Verzicht auf die Änderung des § 9 Nr. 1 GewStG. Sollte eine zusätzliche Regelung zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen dennoch erforderlich erscheinen, so sollte diese zielgerichteter ausgestaltet werden und "Kollateralschäden" vermeiden. Aus unserer Sicht wäre beispielsweise eine Lösung denkbar, die auf die Aufdeckung übertragener stiller Reserven abstellt. Wir schlagen deshalb hilfsweise folgende Formulierung für § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG vor:

"Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist bei Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen im Sinne des § 7 Absatz 2 ausgeschlossen, soweit diese auf Wirtschaftsgüter entfallen, die innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung oder Aufgabe aus einem anderen Betriebsvermögen in das Betriebsvermögen des veräußerten oder aufgegebenen Betriebs oder Teilbetriebs zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert überführt wurden."

Rückwirkende Anwendung in jedem Fall vermeiden

Nach der im gegenwärtigen Entwurf vorgesehenen Anwendungsbestimmung würde die Änderung des § 9 Nr. 1 GewStG für den gesamten Erhebungszeitraum 2004 Anwendung finden. Somit käme es bei Veräußerungs- oder Aufgabevorgängen, die im bereits weit fortgeschrittenen Jahr 2004 in Unkenntnis des Änderungsvorhabens und im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Regelung vollzogen wurden, zu einer nachträglichen Gewerbesteuerbelastung.

Unbeschadet unseres vorstehenden Petitums sollte ein ggf. geänderter § 9 Nr. 1 GewStG deshalb aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Blick auf verlässliche steuerliche Planungsgrundlagen frühestens für den Erhebungszeitraum 2005 zur Anwendung kommen.



2. Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen Nutzungsüberlassungen

Änderungsvorhaben

Ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht unter Artikel 1 Nr. 3a Buchst. b (neu) E-EURLUMsG eine Änderung des § 11 Abs. 2 EStG vor. Demnach sollen im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt vereinnahmt werden, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Bislang sind derartige Vorauszahlungen bei der Einkünfteermittlung auf der Basis einer Überschussrechnung in voller Höhe in dem Jahr abzusetzen, in dem sie erfolgen. Als Ziel des Änderungsvorschlags wird die Unterbindung bestimmter "Steuersparmodelle" angeführt, die infolge des BFH-Urteils vom 23.09.03 (Az. IX R 65/02) bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch die Vorauszahlung von Erbbauzinsen möglich erscheinen.

Auswirkungen auf Leasing-Geschäfte

Das Änderungsvorhaben wirkt aufgrund seiner undifferenzierten Formulierung weit über den Bereich der im Fokus stehenden "Steuersparmodelle" hinaus und betrifft auch eine Vielzahl von Leasing-Verträgen. Bei diesen stehen Steuersparmotive eindeutig nicht im Vordergrund. Betroffen sind Leasing-Nehmer, die längerfristig geleaste Wirtschaftsgüter (Mobilien oder Immobilien) zur Erzielung von Überschusseinkünften verwenden. Als Beispiel sei ein Radiologe angeführt, der einen Kernspintomographen über eine Laufzeit von sechs Jahren geleast hat und – wie im Leasing nicht unüblich – zu Beginn des Vertrages eine Leasing-Sonderzahlung geleistet hat. Die nach der geplanten Änderung vorgesehene Verteilung der Sonderzahlung auf die Laufzeit würde gegenüber dem Status quo zu einem Liquiditäts- bzw. Zinsnachteil für den Steuerpflichtigen führen.

Sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung

Das Vorhaben verstößt gegen das im Bereich der Überschusseinkünfte geltende Abflussprinzip und benachteiligt längerfristige Nutzungsüberlassungen gegenüber anderen Dienstleistungen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Die o. e. Leasing-Sonderzahlungen werden seitens des Leasing-Gebers zur Abgeltung von Vorlaufkosten und vor allem zur Reduzierung des Ausfallrisikos gefordert. Sie führen zu einer Verminderung des insgesamt zu bezahlenden Leasing-Entgelts und machen mitunter Leasing-Investitionen aus Sicht der Risikobeurteilung überhaupt erst möglich. Neben diesen wirtschaftlichen Gründen treten eventuelle Steuersparmotive klar in den Hintergrund (vgl. hierzu auch BFH vom 05.05.94, BStBl. II S. 643). Schon gar nicht kann in diesem Zusammenhang von "Steuersparmodellen" die Rede sein, wie sie nach der Gesetzesbegründung durch das Änderungsvorhaben bekämpft werden sollen. Im Übrigen würde eine rechtsmissbräuchliche Vereinbarung von Vorauszahlungen bereits durch § 42 AO unterbunden, so dass es keiner weiteren Missbrauchsverhinderungsvorschrift bedürfte.

Petitum

Wir plädieren dafür, das Änderungsvorhaben in der von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagenen Fassung nicht umzusetzen. Sofern zur Verhinderung von "Steuersparmodellen" im Zusammenhang mit Erbbauzinsen über die generellen Bestimmungen von § 42 AO und § 2b EStG hinaus weitere Regelungen notwendig erscheinen, sollten diese wesentlich zielgenauer ausgestaltet sein und insbesondere die aufgezeigten schädlichen Nebenwirkungen im Bereich des Leasing vermeiden.

Die im Fokus des Änderungsvorhabens stehende steuermehrende Übertragung von Grundbesitz spielt bei den angesprochenen Leasing-Geschäften keine Rolle, da die Grundstücke von Anfang an und z. T. über Jahrzehnte in den Objekt-GmbH & Co. KGs verweilen. Es wäre ein Leichtes, den mit der Gesetzesänderung angestrebten Zweck ohne die schädlichen Nebenwirkungen für das Immobilien-Leasing zu erreichen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren alternativen Formulierungsvorschlag, der in der anliegend beigelegten ausführlichen Stellungnahme wiedergegeben ist. In jedem Fall müsste aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Blick auf verlässliche steuerliche Planungsgrundlagen sichergestellt werden, dass es nicht zu der im derzeitigen Entwurf vorgesehenen nachträglichen Gewerbesteuerbelastung bei Veräußerungs- oder Aufgabevorgängen kommt, die im laufenden Jahr 2004 in Unkenntnis des Änderungsvorhabens und im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Regelung vollzogen wurden.

2. Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen Nutzungsüberlassungen

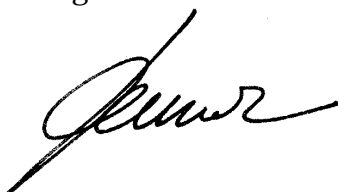
Nach einem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen würden bei Steuerpflichtigen, die längerfristig geleaste Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Überschusseinkünften verwenden (insb. Freiberufler und Kleingewerbetreibende), im Voraus geleistete Leasing-Ausgaben zukünftig nicht mehr sofort, sondern nur noch auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt steuerlich berücksichtigt werden. Die Betroffenen hätten durch diese systemfremde und sachlich nicht gerechtfertigte Durchbrechung des Abflussprinzips erhebliche Liquiditätsnachteile.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt das Änderungsvorhaben (lediglich) auf spezielle "Steuersparmodelle" im Zusammenhang mit Immobilien-Geschäften auf der Basis von Erbbaurechten. Durch seine undifferenzierte Formulierung entfaltet es jedoch viel zu weit reichende Wirkungen auch in Bereichen, die mit Steuersparmodellen nichts zu tun haben. So dienen Vorauszahlungen im Bereich des Mobilien-Leasing i. d. R. zur Reduzierung des Ausfallrisikos und zur Abgeltung von Vorlaufkosten des Leasing-Gebers. Hier wie dort würden eventuelle rechtsmissbräuchliche Gestaltungen im Übrigen bereits durch § 42 AO verhindert.

Wir bitten dringend darum, von einer Umsetzung der beiden Änderungsvorhaben in ihrer derzeitigen Fassung abzusehen. Sofern zusätzliche Missbrauchsverhinderungsvorschriften erforderlich erscheinen, sollten diese zielgerichteter und ohne schädliche Nebenwirkungen ausgestaltet werden. Bezüglich der Einschränkung der erweiterten Kürzung dürfen wir in diesem Zusammenhang noch einmal auf unseren alternativen Formulierungsvorschlag in der Anlage hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.



Horst-Günther Schulz
- Präsident -



Friedhelm Westebbe
- Hauptgeschäftsführer -

Anlage